

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation : ZH

Adresse : Gesundheitsdirektion, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich

Kontaktperson : Andrea Bumbacher

Telefon : +41 43 259 24 26

E-Mail : andrea.bumbacher@gd.zh.ch

Datum : 1. Juni 2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Juni 2022** an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP	3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen	4
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen	5
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen	5
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen	8
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)	8

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen zur Datenweitergabe der Versicherer sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Artikel bzw. der erläuternde Bericht definieren jedoch nicht ausreichend, über welchen Kanal und in welcher Periodizität die Datenweitergabe an die Kantone zu erfolgen hat. Eine konkretere Ausformulierung wäre wünschenswert.</p>
	<p>Wir stellen fest, dass die Fälle, in denen Individualdatensätze an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nach Art. 21 Abs. 2 KVG herauszugeben sind, also wenn aggregierte Daten nicht zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 21 Abs. 2 Bst. a-c KVG genügen, auf Verordnungsstufe nicht genauer präzisiert wurden. Art. 21 Abs. 2 KVG lautet: «Die Daten sind aggregiert weiterzugeben. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Daten zudem pro versicherte Person weiterzugeben sind, sofern aggregierte Daten nicht zur Erfüllung der folgenden Aufgaben genügen und die Daten pro versicherte Person anderweitig nicht zu beschaffen sind: [...]» Der erläuternde Bericht vom 6. November 2018 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständерates hielt auf S. 11 fest: «Bevor der Bundesrat die KVV ändert, hat er also zu prüfen, ob insbesondere die beim BFS, der Gemeinsamen Einrichtung KVG und der SASIS AG verfügbaren Daten nicht genügen, damit das BAG folgende Aufgaben erfüllen kann: [...]» Aus dem nun vorliegenden erläuternden Bericht des BAG geht indessen nicht hervor, inwiefern eine solche Prüfung stattgefunden hat. Vielmehr verweist der erläuternde Bericht in Ziff. 2.1 auf die heutige Praxis zu Art. 28 KVV, wonach Individualdaten nur erhoben werden, wenn die Aufgaben mit aggregierten Daten nicht umgesetzt werden können und zentral keine Gruppendaten vorhanden sind. Mit Art. 21 Abs. 2 KVG würde diese Praxis weitergeführt, heisst es im Bericht. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird durch die sich vor jeder entsprechenden Datenerhebung stellende Frage, ob die Aufgaben auch mit aggregierten Daten erfüllt werden könnten, Ausdruck verliehen. Der Wortlaut von Art. 21 Abs. 2 KVG legt nahe, dass diese Frage einmalig und abschliessend beantwortet wird, wenn die ausführenden Bestimmungen erlassen werden. Der nun vorliegende erläuternde Bericht sieht dies offenbar anders (vgl. vorne). Um Missverständnisse vorzubeugen, sollte diese Diskrepanz bei der vorliegenden Änderung der KVV klargestellt werden.</p> <p>Wir beantragen, dass in einer zusätzlichen Bestimmung die Fälle präzisiert werden, in denen Individualdaten notwendig sind, um die Aufgaben nach Art. 21 Abs. 2 KVG zu erfüllen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	28	9		<p>Der Kanton Zürich könnte als eine am Vollzug des KVG beteiligte Stelle im Sinne von Art. 28 Abs. 9 E-KVV Zugang zu den Resultaten der mit den weitergegebenen Daten durchgeföhrten Erhebungen erhalten. Durch die Kann-Formulierung bleibt jedoch unklar, inwiefern der Kanton Zürich die benötigten Daten regelmässig bekäme. Es ist zudem nicht ersichtlich, was diese Resultate konkret umfassen und inwiefern diese spezifischen Resultate dem Kanton von Nutzen sein könnten. Es wäre zu begrüssen, wenn die Kantone nicht (nur) die Resultate, sondern direkt die erhobenen bzw. von den Versicherern weitergegebenen Daten erhalten, um darauf ihre kantonsspezifischen Analysen stützen zu können.</p>	<p>Neu:</p> <p>Das BAG kann <u>stellt die Daten nach Absatz 1 und die Resultate der mit den weitergegebenen Daten durchgeföhrten Erhebungen den am Vollzug des KVG beteiligten Stellen zur Verfügung. Die Anonymität der Versicherten ist sicherzustellen.</u> stellen, sofern die Anonymität der Versicherten sichergestellt ist.</p>
	28b			<p>Nachvollziehbar ist, dass das BAG die erhobenen Daten den Datenlieferanten, der Forschung und Wissenschaft sowie der Öffentlichkeit unter Wahrung der Anonymität der Versicherten zur Verfügung stellt. Unklar ist jedoch, weshalb Rückschlüsse auf Versicherer verhindert werden sollen. Im neuen KVG-Artikel wird nur ausgeführt, dass die «Anonymität der Versicherten» gewahrt werden soll, von Versicherern ist keine Rede.</p>	<p>Art. 28 b Abs. 2 Bst. b KVV ersatzlos streichen.</p> <p>² Bei der Veröffentlichung nach Absatz 1 sorgt es dafür:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. [...] b. dass Daten pro versicherte Person keinen Rückschluss auf die Versicherer ermöglichen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Es ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, weshalb eine Erhebung ausserhalb der regulären Gesundheitsstatistiken des BFS aufgebaut wird, die unter Umständen durch die Kantone durchgeführt werden soll. Bisherige vom Kanton durchgeführte Datenerhebungen stützen sich auf das Bundesstatistikgesetz (SR 431.01) und das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (LS 813.20). Die Daten wurden bisher nicht nach KVG erhoben; es bleibt unklar, was die Vorgaben an eine Datenerhebung gemäss KVG sind.
	Mittelfristig wäre zu prüfen, in welcher Form eine schweizweit einheitliche Kosten- und Leistungsermittlung im ambulanten Bereich angestrebt werden könnte.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

Siehe Anleitung im Anhang.

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	59f	2		Die Bestimmung, wonach im Grundsatz mehrere parallele Datenerhebungen im ambulanten Bereich möglich sind, führt unter Umständen zu Problemen in kantonalen Tarifgenehmigungs- und -festsetzungsverfahren. Wünschenswert wäre eine einheitliche Datenerhebung über alle Leistungserbringer.	
	59g	2		Aus Sicht des Kantons Zürich ist eine zweckmässige Vorlauffrist unabdingbar, damit die Leistungserbringer die Daten im vorgegebenen Format erheben und der Erhebungsstelle übermitteln können. Als zweckmässig	

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

			<p>erachten wir ein halbes Jahr vor der ersten Erhebung. Sollen die Daten zum Beispiel ab 1. Januar 2023 erhoben werden, sind das Format und der Umfang spätestens am 1. Juni 2022 zu kommunizieren. Soll die Datenübermittlung über die Kantonsregierung abgewickelt werden, ist auch für die zuständige Erhebungsstelle eine zweckmässige Vorlauffrist einzuplanen, damit der Erhebungs- und Plausibilisierungsprozess der neuen Datenlieferung definiert werden kann. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass der zuständigen Erhebungsstelle die nötige Flexibilität beigemessen wird, um die neue Erhebung in bestehende Erhebungsprozesse einzubauen. Der Kanton Zürich erhebt die stationären Leistungsdaten und Kostendaten der Spitäler im Kanton Zürich einmal jährlich Ende Februar (z. B. Daten 2020 im Februar 2021) über die Erhebungsplattform SDEP. Es wäre darum zweckmässig, wenn die neue Erhebung in diesem bisherigen Erhebungsprozess integriert werden könnte. Neben dem Erhebungsprozess ist die Plausibilisierung der neu zu erhebenden Daten ein wichtiger Punkt. Es wäre zu begrüssen, wenn ein schweizweit einheitliches Plausibilisierungskonzept definiert würde.</p>	
	59g		<p>Für kantonale Tarifgenehmigungs- und -festsetzungstätigkeiten im ambulanten Bereich müssen die Kosten- und Leistungsdaten der ambulanten Leistungserbringer (Art. 59f Abs. 1 Bst. c–f E-KVV) in einem einheitlichen Format vorliegen. Gegenwärtig liegen keine einheitlichen Vorgaben zum Standard der Datenlieferung vor. Es wäre demnach wünschenswert, Art. 59g E-KVV im Sinne einer Mindestlösung so zu ergänzen, dass das EDI bzw. künftig das nach Art. 47a KVG zu gründende Tarifbüro detaillierte Vorgaben hinsichtlich Format und Struktur der Datenübermittlung erlassen könnte.</p>	<p>Ergänzen neuer Abs. 3:</p> <p>³ <u>Die Datenübermittlung nach Absatz 2 erfolgt gemäss den technischen Vorgaben der Organisation für Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen nach Artikel 47 a KVG.</u></p> <p>³⁴ [...]</p>

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

	59h		<p>Gemäss Art. 59h müsste die Kantonsregierung für die Erhebung und Bearbeitung von Daten nach Art. 47b KVG ein Bearbeitungsreglement erstellen und regelmässig aktualisieren. Der Kanton Zürich lehnt diese Verpflichtung ab. Es liegen bereits etablierte Strukturen für den Umgang mit Daten der Leistungserbringer im stationären Bereich vor. Diese Strukturen liessen sich auch auf den ambulanten Bereich übertragen.</p> <p>Falls Art. 59h trotzdem weiterverfolgt wird, wäre es zu befürworten, wenn der Bund dafür ein Musterreglement zur Verfügung stellen würde, um die Konformität mit den gesetzlichen Grundlagen zu gewährleisten. Dieses Musterreglement könnten die Kantone dann an die kantonal geltenden Vorgaben anpassen.</p> <p>Wie bei Art. 59f–59g (siehe dortige Anmerkung) bleibt jedoch unklar, was die Vorgaben an eine Datenerhebung gemäss KVG sind.</p>	<p>Art. 59 h Kantonale Bearbeitungsreglemente</p> <p>Für die Erhebung und Bearbeitung von Daten nach Artikel 47 b KVG erstellt die zuständige Kantonsregierung ein Bearbeitungsreglement, das die interne Organisation festlegt und insbesondere das Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren umschreibt und alle Unterlagen über die Planung, die Realisierung und den Betrieb der Daten-sammlung und der Informatikmittel enthält. Sie aktualisiert das Reglement regelmässig.</p>
	59i		<p>Der Kanton Zürich ist der Ansicht, dass Daten, die er in eigener Kompetenz archiviert hat (beispielsweise aufgrund des Archivgesetzes [LS 170.6]), von der Regel der Datenvernichtung spätestens fünf Jahren nach deren Erhalt ausgeschlossen werden sollten. Art. 59i Bst. c KVV sowie die diesbezüglichen Erläuterungen wären nötigenfalls – sofern diese Ausgangslage vom zweiten Teilsatz nicht umfasst sein sollte – entsprechend zu ergänzen.</p>	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	77n	n3		Sofern sich die Projektgesuche auf den räumlichen Anwendungsbereich des Kantons Zürich beziehen, sollte der Kanton Zürich die Möglichkeit erhalten, u. a. aufgrund möglicher Auswirkungen auf die Versorgung oder die Höhe der Prämien, Stellung zum eingereichten Projektgesuch zu nehmen.	<p>Artikel 77 n neuer Absatz 3:</p> <p>³ <u>Im Rahmen der Gesuchsprüfung der Pilotprojekte durch das EDI sind die Kantone, deren räumlicher Anwendungsbereich durch das eingereichte Projektgesuch betroffen ist, zur Stellungnahme einzuladen.</u></p> <p>³⁴ [...]</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Die Verständlichkeit von Rechnungen wird in Art. 59 Abs. 4 KVV thematisiert (im erläuternden Bericht ist von Abs. 5 die Rede).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
Siehe Anleitung im Anhang.